

beschlossen am:	16.12.2015
Veröffentlicht im Amtsblatt am:	08.01.2016
Inkrafttreten:	09.01.2016

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden in der Stadt Oschersleben (Bode) und ihren Ortsteilen auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen– Europawahlgesetz (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWG) Landeswahlgesetz LSA (LWG LSA), Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA), Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VAbstG LSA) – zu bildenden Wahlausschüsse bzw. Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände.

§ 2 Entschädigung

- (1) Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 20,00 €, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sind. Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.
- (2) Für Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag ein Betrag in Höhe von 80,00 € gewährt. Ein Ausgleich von Mehrarbeitsstunden wird Mitarbeitern/innen der Stadt Oschersleben (Bode) nicht gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.12.2015

beschlossen am:	16.12.2015
Veröffentlicht im Amtsblatt am:	08.01.2016
Inkrafttreten:	09.01.2016

Kanngießer
Bürgermeister

- S -